geklagten K. für die Vorbereitung und Durchführung der Reparaturarbeiten an der Mischanlage die Funktion eines leitenden Mitarbeiters ausübte (vgl. OG, Urteil vom 6. Mai 1966 - 2 Ust 10/66 - NJ 1966 S. 603). Jeder leitende Mitarbeiter ist in seinem Verantwortungsbereich verpflichtet, zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit Unfallgefahren entsprechend dem Stand der technischen und ökonomischen Entwicklung zu beseitigen bzw. zu mindern. Ist die Beseitigung der Ursachen von Arbeitsgefahren aus technischen oder ökonomischen Gründen noch nicht möglich, sind in erster Linie die Arbeitsmittel mit zusätzlichen technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit zu versehen. Im übrigen sind weitestgehend Körperschutzmittel zu verwenden und entsprechende organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen. Sind diese Voraussetzungen an einer Arbeitsstelle nicht gegeben, darf der leitende Mitarbeiter die Arbeit nicht aufnehmen lassen bzw. muß er bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werktätigen die Arbeit einstellen lassen. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe hat der leitende Mitarbeiter den Arbeitsablauf in seinem Verantwortungsbereich unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu organisieren

Der leitende Mitarbeiter ist verpflichtet, die materiellen und technischen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für den jeweiligen Arbeitsprozeß selbst zu schaffen oder durch die Werktätigen seines Verantwortungsbereichs schaffen zu lassen. Zur Schaffung dieser Voraussetzungen und zur Gestaltung des Arbeitsablaufs hat der leitende Mitarbeiter, ausgehend von den konkreten Arbeitsbedingungen, technologischen Verfahren und Arbeitsweisen, einfache und verständliche Weisungen zu erteilen, die jeden Zweifel über die Art und den Umfang der auszuführenden Arbeiten und die dabei zu beachtenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ausschließen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der vorgesehenen Instandsetzungsarbeiten wäre es erforderlich gewesen, daß der Angeklagte K. als der verantwortliche Baustellenleiter klare Weisungen hinsichtlich des Beginns der Reparaturarbeiten, der Aufsicht über dieses für die Reparaturarbeiten besonders zusammengestellte Kollektiv von Werktätigen, dessen erforderliche Belehrung und sonstige notwendige Sicherheitsmaßnahmen gegeben und veranlaßt hätte, daß der Angeklagte F. den für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitern eibt

Diese sich aus §§ 8, 9, 18 ASchVO ergebenden grundsätzlichen Rechtspflichten für jeden leitenden Mitarbeiter werden zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten in Betrieben durch die ABAO 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — vom 23. Juni 1965 (GBl. II S. 536) spezifiziert. Diese Rechtsnorm, mit der besondere Anforderungen an die für die Instandsetzungsarbeiten verantwortlichen leitenden Mitarbeiter gestellt werden, geht von der Erkenntnis aus, daß bei der Instandsetzung und Instandhaltung häufig Unfälle durch die ungenügende technische, sicherheitstechnische und technologische Vorbereitung der Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch Versäumnisse bei der allseitigen Durchsetzung der planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung, die ungenügende Koordinierung, Konzentration und Spezialisierung bei diesen Arbeiten verursacht werden. Mit den Anforderungen in dieser Rechtsnorm werden alle leitenden Mitarbeiter nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß Instandsetzungsarbeiten an Betriebsanlagen und -einrichtungen immer Besonderheiten im Arbeitsablauf mit sich bringen, die

bei der Vorbereitung und Durchführung, bei der Einweisung und Belehrung der eingesetzten Werktätigen berücksichtigt werden müssen.

Leitende Mitarbeiter des Betriebes, die mit eigenen Arbeitskräften Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen, sind nach § 2 Abs. 2 der ABAO 7 verpflichtet, die für die speziellen Arbeiten geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und — sofern erforderlich — durch spezielle Weisungen zu ergänzen. Die Werktätigen sind vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten zu belehren, und die Beachtung der erteilten Weisungen ist durchzusetzen.

Das Kreisgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß für die Angeklagten sich Rechtspflichten für die Instandhaltung und Instandsetzung der zentralen Mischanlage aus § 8 der ASAO 530/1 — Grundsätze für Maschinen und Triebwerke — vom 23. April 1968 (GBI.-Sdr. 583)

i. d. F. der AO Nr. 1 zur Änderung der ASAO 530/1 vom

21. Juni 1971 (GBl. II S. 482) und der AO Nr. 2 vom

1. Juli 1972 (GBl. II S. 465) ergeben. Danach müssen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zur Erhaltung der Schutzgüte (darum ging es bei der Erneuerung der Gleitschienen der Mischanlage) planmäßig und besonders sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Im übrigen wird in dieser Rechtsnorm nochmals nachdrücklich auf die Einhaltung der Forderungen der ABAO 7 hingewiesen und damit auch die Einhaltung aller für die jeweiligen Insstandsetzungsarbeiten zutreffenden Arbeitsschutzbestimmungen gefordert. Nach § 8 der ASAO 331/2 — Hochbau-, Tiefbau- und Ausbauarbeiten — vom 15. Juli 1969 (GBl.-Sdr. 632) sind Arbeitsplätze so anzulegen, daß sie unfallfrei benutzt werden können. Die Angeklagten hätten demnach dafür Sorge tragen müssen, daß die Öffnung in der Decke mit einer tragfähigen Abdeckung unverschiebbar abgedeckt wird. Ferner war durchzusetzen, daß die mit diesen Arbeiten beschäftigten Werktätigen einen Schutzhelm tragen (§ 7 Abs. 2 der ASAO 331/2). Wäre eine völlige Abdeckung der Grube nicht möglich gewesen, hätten die Angeklagten vor Beginn der Arbeiten schriftlich festlegen müssen, welche Fallschutzmittel zu verwenden sind (§ 3 Abs. 1 der ASAO 330/1 — Fallschutzmittel — vom 8. Februar 1972 [GBl.-Sdr. 728]).

Das Kreisgericht hat zutreffend festgestellt, daß der Angeklagte K. diese ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten verletzt hat. Dem Kreisgericht ist auch zuzustimmen, daß eine in diesem Zusammenhang bedeutsame Rechtspflichtverletzung des Angeklagten darin besteht, daß er die Reparatur entgegen einer betrieblichen Weisung nicht durch die zuständige Abteilung Mechanik ausführen ließ und dadurch die betriebliche Reparaturtechnologie für zentrale Mischanlagen nicht beachtet wurde. Der Angeklagte K. hat mit der Leitung der Reparaturarbeiten den für diesen Bereich nicht zuständigen und auch nicht besonders ausgebildeten Meister F. beauftragt und sich nicht die notwendige Gewißheit darüber verschafft, ob der Angeklagte F. über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für Instandsetzungsarbeiten verfügt. Auch in diesem Verhalten des Angeklagten K. ist eine unbewußte Verletzung der ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten zu erblicken (vgl. OG, Urteil vom 22. April 1970 - 2 Ust 4/70 - NJ 1970 S. 587).

Der Angeklagte F. hat mit der Leitung der Reparaturarbeiten auch die Verantwortung zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf dieser Arbeitsstelle übernommen. Diese Verantwortung wird in objektiver Hinsicht nicht durch die unterlassene Einweisung seitens des Angeklagten K. eingeschränkt. Aus der jedem leitenden Mitarbeiter eines Betriebes obliegenden